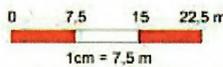




Reg.-Nr.:	2023O00022	Blatt:	1
Antrag:	14.04.2023		
Genehmigt:	16.05.2023		
Ortsteil:			
Ort, Straße:	Gießen In der Lache		
Anschrift:	Mädchenschaft Wilde Hexen e.V.		

Maßstab 1 : 750



+++ Nur für den Dienstgebrauch +++



**Anlage zur
Verkehrsrechtlichen Anordnung (VKZ)
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Reg-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

Zweck der Veranstaltung: Hessischer Fröhschoppen

Auflagen:

Die Straße ist gemäß dem beigefügten und genehmigten Verkehrszeichenplan abzusichern.

Für die Aufstellung, Überwachung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und -einrichtungen ist gemäß § 45 Abs.6 der StVO der Veranstalter zuständig und verantwortlich.

Als Veranstalter wurde von Ihnen benannt:

Mädchenschaft Wilde Hexen e.V.

Der Verantwortliche hat selbst oder durch einen geeigneten Beauftragten folgende Arbeiten auszuführen oder überwachen zu lassen:

- die sachgemäße Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung der Straße nach dem Verkehrszeichenplan,
- die regelmäßige Unterhaltung und Reinigung der Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung

Die Verkehrszeichen und -einrichtungen müssen

- den Bestimmungen der StVO und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) Ausgabe 2021, entsprechen,
- sich in einem einwandfreien Zustand befinden,
- stets gut erkennbar sein und
- ordnungsgemäß befestigt und standfest sein.

Der Inhaber dieser Verkehrsrechtlichen Anordnung stellt den Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde durch die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht von Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, welche im Rahmen dieser Verkehrsrechtlichen Anordnung entstehen. Ferner haftet er für jeden angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör, der über den Rahmen des durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schaden hinausgeht.

Eine weitergehende Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung oder der Straßenverkehrsordnung ist mit dieser Verkehrsrechtlichen Anordnung nicht verbunden.

Diese Verkehrsrechtliche Anordnung und der Beschilderungsplan sind bereitzuhalten und nach Aufforderung Polizeibeamten oder zuständigen Bediensteten der Straßenverkehrsbehörde vorzuzeigen. Den im Einzelfall ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

WEITERE AUFLAGEN BEHALTE ICH MIR VOR.